

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Oö. Landtags vom 27. Mai 2021 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Hundehaltegesetz 2002 geändert wird (Oö. Hundehaltegesetz-Novelle 2021)

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der im § 14 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 23. Juli 2021.

Bereits nach der geltenden Rechtslage ist die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes an der Vollziehung des Oö. Hundehaltegesetzes vorgesehen, und zwar durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen (§ 14 Abs. 1 Z 1 des Oö. Hundehaltegesetzes) sowie durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 Z 2 leg. cit.).

Gemäß Art. I Z 34 des Gesetzesbeschlusses sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes künftig auch durch

- Maßnahmen, die für die *Durchführung* von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind (§ 14 Abs. 1 Z 2 neu des Oö. Hundehaltegesetzes), und
- Maßnahmen zur Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt (§ 14 Abs. 1 Z 3 neu leg. cit.)

an der Vollziehung des Gesetzes mitwirken.

Art. I Z 35 des Gesetzesbeschlusses schließlich ergänzt die Tatbestände, bei deren Vollziehung die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitzuwirken haben, um den Tatbestand des § 6 Abs. 1a neu des Oö. Hundehaltegesetzes (Leinen- und Maulkorbpflicht für „auffällige Hunde“).

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mag. Dr. Gerhard KUNNERT
Sachbearbeiter
gerhard.kunnert@bka.gv.at
+43 1 531 15-203922

Ihr Zeichen:
Verf-2012-122823/305-Mar
27. Mai 2021

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. Juli 2021 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

24. Juni 2021

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung